

REMIEN | MAZANEC | KATZLINGER Galileiplatz 1 81679 München

Fairkauf Handelskontor eG
Peter Eicher
Brecherspitzstr. 8
81541 München

Rechtsanwalt
Maximilian Remien

Telefon: 089 / 2060 414 - 130
Telefax: 089 / 2060 414 - 135
E-Mail: remien@rfk-rechtsanwaelte.de
Internet: www.rfk-rechtsanwaelte.de

Unser Zeichen: MR/RMK/FE21Q-2

Datum: 14. September 2021

Produkte des Herstellers EKOBO SAS Verkehrsfähigkeit von Bambusgeschirr

Sehr geehrter Herr Eicher,

wie besprochen nehmen wir in Anbetracht der aktuellen Diskussionen um die Verkehrsfähigkeit von Bambusgeschirr mit diesem Schreiben gerne Stellung wie folgt.

1.

Soweit in verschiedenen Medien und auch von Verbraucherschutzverbänden die Meinung vertreten wird, dass Bambusgeschirr nicht verkehrsfähig sei, beruht dies nach unserem Verständnis im Wesentlichen auf der Publikation der „Expertengruppe für Lebensmittelkontaktmaterialien der europäischen Kommission“ („**Stellungnahme**“) vom 23. Juni 2020. In dieser wird behauptet, dass mit Kunststoff verarbeitete Bambusprodukte nicht den gesetzlichen Anforderungen der „Kunststoffverordnung“ (EU) Nr. 10/2011 („**Verordnung**“) genügen würden.

Hierzu ist zunächst auszuführen, dass es sich bei der vorgenannten Stellungnahme der Expertengruppe lediglich um eine unverbindliche Einschätzung handelt. In der Stellungnahme wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese keine Rechtswirkung entfaltet und insoweit nur eine Empfehlung darstellt bzw. den aktuellen Diskussionsstand abbildet. Insbesondere handelt es sich bei der Stellungnahme gerade nicht um ein angeordnetes Verbot oder gar um eine Entscheidung der Europäischen Kommission welche die Mitgliedsstaaten oder deren Behörden verpflichtet.

2.

Soweit das Thema des Verbotes von Bambusgeschirr insbesondere in verschiedenen Medien in den letzten Wochen aufgegriffen wurde, fehlt es der Berichterstattung nach unserem Dafürhalten völlig an einer Differenzierung der unterschiedlichen Anbieter und Produkte. Hier gegenständlich sind allein Produkte der EKOBO SAS mit Sitz in Frankreich.

Wie es Ihnen bekannt ist, begleitet unsere Kanzlei bereits seit vielen Jahren den Vertrieb dieser Waren in der DACH-Region. Aus dieser langjährigen Erfahrung können wir aus eigener Anschauung durch uns vorliegende Gutachten bestätigen, dass die Produkte des Herstellers EKOBO SAS regelmäßig durch verschiedenste Labore in Deutschland und Frankreich geprüft worden sind. Bei keinem dieser uns bekannten Tests wurden - eine sachgerechte Verwendung der Produkte vorausgesetzt - gesundheitsschädliche Gefahren festgestellt, welche ein Verkaufsverbot oder einen Rückruf rechtfertigen bzw. begründen könnten.

Die Diskussion um mögliche Gesundheitsgefahren von Bambusgeschirr ist mithin keineswegs neu. Auch nach eingehender Prüfung der Stellungnahme sowie etwaiger behördlicher Maßnahmen können wir keine neuen Sachverhaltsumstände erkennen, welche eine andere Beurteilung der Produkte von EKOBO begründen könnten als dies in den letzten Jahren der Fall war. Nach unserer Kenntnis haben sich insbesondere keine neuen Gesichtspunkte ergeben die auf eine mögliche Gesundheitsschädigung durch Produkte von EKOBO SAS hinweisen würden.

3.

Richtig ist, dass Verbraucherschutzverbände und auch Behörden die Verkehrsfähigkeit von Bambusprodukten, die für den Kontakt mit Lebensmitteln vorgesehen sind, nunmehr per se in Frage stellen. Diese Sichtweise ist neu und wurde die letzten Jahre nicht vertreten - obwohl sich weder die Rechtslage noch die Produkte von EKOBO SAS maßgeblich verändert haben.

Begründet wird die mangelnde Verkehrsfähigkeit vereinfacht mit dem Argument, dass der Gesetzgeber zwar Holzfasern als Füllstoff z.B. für Geschirr zulässt, Bambusfasern in der maßgeblichen EU-Verordnung jedoch nicht ausdrücklich genannt sind. Ob der Gesetzgeber die Bambusfasern schlicht „vergessen“ hat oder diese Holzfasern bewusst nicht gleichgesetzt hat, ist uns nicht bekannt. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass ein vom Hersteller EKOBO SAS vorgelegtes Gutachten zu dem Ergebnis kommt, dass sich der von EKOBO SAS verwendete Füllstoff analytisch nicht bzw. kaum von Holzfasern unterscheiden lässt. Weitere labortechnische Untersuchungen durch den Hersteller sind unseres Erachtens angezeigt und empfehlenswert.

4.

Hinsichtlich einer möglichen Gesundheitsgefährdung haben wir zusammen mit Ihrem Hause und auch in Rücksprache mit dem Hersteller der zuständigen Behörde dargelegt, dass die Produkte von EKOBO wenigstens seit dem Jahr 2014 regelmäßig Gegenstand von Untersuchungen in verschiedenen deutschen Bundesländern gewesen sind. In keinem einzigen der hierzu erstellten Prüfberichte wurde nach

unserer Kenntnis die grundsätzliche Verkehrsfähigkeit des Bambusgeschirr von EKOBO in Frage gestellt. Allen beauftragten Laboren war gemäß den jeweiligen Ausführungen in den Prüfberichten bekannt, dass das Geschirr von EKOBO SAS aus Bambusfasern (und eben nicht aus Holzfasern) und Melaminharz besteht.

Über die Ende vergangenen Jahres nun erstmals zu Tage getretene Auffassung, dass bestimmte Produkte von EKOBO möglicherweise nicht verkehrsfähig seien, sind wir daher in höchstem Maße überrascht. Nicht zuletzt aufgrund der oben beschriebenen Ergebnisse behördlich veranlasster Prüfberichte sowie des wenigstens über viele Jahre hinweg geduldeten Vertriebs konnten Sie auf die Verkehrsfähigkeit aller Produkte von EKOBO unseres Erachtens stets und ohne weiteres vertrauen.

Sofern staatliche Behörden hinsichtlich der Verkehrsfähigkeit nun ohne jedwede vorherige Ankündigung und ohne eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen jetzt eine andere Meinung vertreten und entsprechende Maßnahmen ergreifen, sind uns die Hintergründe hierfür weiterhin unklar. In jedem Fall aber wäre aus unserer Sicht ein sofortiges Veräußerungsverbot – so wie es die Verbraucherzentralen nun fordern - unverhältnismäßig und damit auch rechtswidrig. So haben nach unserer Kenntnis die in Deutschland zuständigen Ministerien eingeräumt, dass im Hinblick auf den lange Zeit geduldeten Vertrieb von Bambusgeschirr längere Duldungsfristen als verhältnismäßig angesehen werden müssten. Insoweit besteht unseres Erachtens insoweit auch keine Rücknahmepflicht der betroffenen EKOBO Produkte. Dies gilt nicht nur aufgrund zu gewährender Aufbrauchs- bzw. Übergangsfristen sondern auch deshalb weil die Verkehrsfähigkeit gemäß den Angaben des Herstellers weiterhin Gegenstand noch laufender Verfahren ist.

Vorgenannte Ausführungen zusammengefasst sind wir der Ansicht, dass ein sofortiges Verkaufsverbot der relevanten Waren von EKOBO als unverhältnismäßig erscheint, insbesondere da das Bambusgeschirr von EKOBO seit Jahren Gegenstand von zahlreichen Untersuchungen gewesen ist und eine Gesundheitsgefährdung bei sachgemäßem Gebrauch nicht angenommen wurde.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Remien

(Rechtsanwalt)